

§ 3 GewQBewFreistellV

GewQBewFreistellV - Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Vorhaben nach § 1 sind der Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der die Erfüllung eines der Tatbestände des § 1 belegenden Projektunterlagen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu melden.

In Kraft seit 01.11.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at